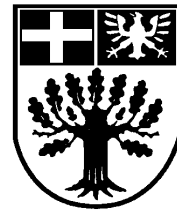


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 19.12.2013

Nr. 11

Inhalt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr
3. 7. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung
4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25. Mai 2014
5. Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

1. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke vom 23.09.2013 / 16.10.2013**

Der Landrat des Kreises Gütersloh hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Liemke am 19. November 2013 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Kreis Gütersloh Nr. 416 (19. Jahrgang) am 11. Dezember 2013 (Bekanntmachung Nr. 44/2013, Seite 2180) bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung ist am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

2. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne vom 07.10.2013 / 14.10.2013**

Der Landrat des Kreises Paderborn hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen in Teilbereichen des Stadtteils Stukenbrock-Senne am 31. Oktober 2013 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 52 (70. Jahrgang) am 13. November 2013 bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung ist am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

3. 7. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NW.S.271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NW.S.394) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 - Gebührensätze

- (1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich
- a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von
- | | | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|-------------|
| 60 Litern | - | - | - | - | - | - | 87,60 EURO |
| 80 Litern | - | - | - | - | - | - | 112,80 EURO |
| 120 Litern | - | - | - | - | - | - | 162,00 EURO |
| 240 Litern | - | - | - | - | - | - | 297,60 EURO |
- b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von
- | | | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|-------------|
| 60 Litern | - | - | - | - | - | - | 48,00 EURO |
| 80 Litern | - | - | - | - | - | - | 60,00 EURO |
| 120 Litern | - | - | - | - | - | - | 85,20 EURO |
| 240 Litern | - | - | - | - | - | - | 148,80 EURO |
- c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von
- | | | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|-------------|
| 80 Litern | - | - | - | - | - | - | 35,00 EURO |
| 120 Litern | - | - | - | - | - | - | 49,70 EURO |
| 240 Litern | - | - | - | - | - | - | 86,80 EURO. |
- (2) Die Gebühren für die Abfuhr des in Spezialsäcken verpackten Abfallgutes [§ 10 Abs. 2 Buchstaben e) und f) der Satzung über die Abfallentsorgung] sind mit dem Kaufpreis für die Spezialsäcke abgegolten.
Der Kaufpreis beträgt
- | | |
|---|--------|
| für einen 70-Liter-Beistellsack für Restmüll | 2,70 € |
| für einen 70-Liter-Beistellsack für Bioabfall | 2,20 € |
- (3) Die Kosten für die Abfuhr der Großbehälter (1,1 cbm) sind auf privatrechtlicher Grundlage unmittelbar mit dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.
- (4) Für die Sperrgutabfuhr wird je Anmeldekarte (bis 2 cbm) eine
- | | |
|--------------------|---------|
| Pauschalgebühr von | 10,-- € |
|--------------------|---------|
- erhoben.
- (5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch Selbstanlieferung richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Gütersloh bzw. der Kreises, in dessen Bereich die der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zugewiesene Abfallentsorgungsanlage liegt.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 18.12.2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Wahlbekanntmachung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den 16 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

bis Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr,

bei mir im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118,

einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 07.04.2014 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereit gestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen dazu erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Tel.: 05207/8905-116 und -118, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de) oder im Internet unter www.schlossholte-stukenbrock.de. Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke benutzt werden.

Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält, ohne außerhalb eine Wohnung zu haben.

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens vom Einzelbewerber/von der Einzelbewerberin selbst zu unterzeichnen.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 22 Wahlberechtigten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Schloß Holte-Stukenbrock wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist von der Aufsichtsbehörde für den 15. Juni 2014 vorgesehen.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Auf die im Amtsblatt Nr. 05/44 der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.05.2013 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke wird hingewiesen.

Nähere Auskunft zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in erteilt:

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
(Zimmer 116 und 118, Tel. 05207 / 8905-116 und -118, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de).

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, den 19.12.2013

Der Wahlleiter
gez. Gebauer
Erster Beigeordneter

5. Bekanntmachung der Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ wird aufgehoben.
Die Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans durchzuführen.

Ziel ist, den Rechtsschein des Bebauungsplans und damit die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des für unwirksam erklärten Bebauungsplans zu beseitigen und eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.

In dem Beschluss ist der Auftrag an die Verwaltung enthalten, das Aufstellungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans gem. BauGB durchzuführen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ soll die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des aufgrund eines Gerichtsurteils für unwirksam erklärten Bebauungsplans beseitigt und eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Wesentliche Umweltauswirkungen gehen voraussichtlich von der Bauleitplanung nicht aus. Als umweltbezogener Fachplan existiert für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh. Danach ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und in einem Teilbereich die Erhaltung bis zur baulichen Nutzung als Entwicklungsziel grundsätzlich vorgegeben. Besondere Schutzmaßnahmen oder –festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für das Bebauungsplangebiet nicht vor.

Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ wird hiermit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der aufzuhebende Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht liegen **vom 09.01.2014 bis zum 10.02.2014 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

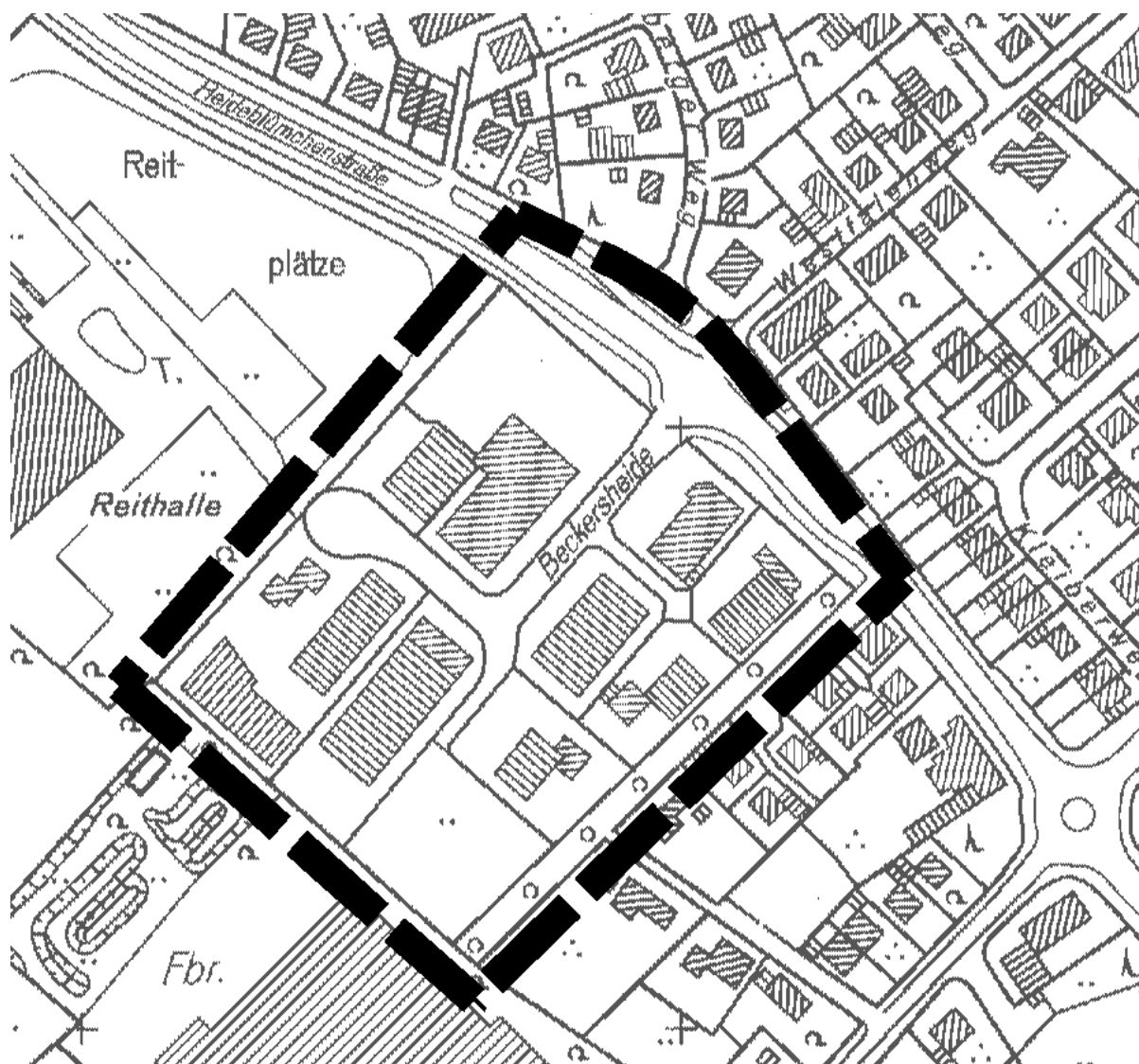
montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit, sich zur Aufhebung des Bebauungsplans zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Bekanntmachung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Ort und Dauer werden hiermit gem. § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Übersichtsplan/ Aufhebung Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“



Schloß Holte-Stukenbrock, 17.12. 2013
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr